

# Was tun nach Kunstfehler?

Für Patienten ist es meistens schwierig, einen **Behandlungsfehler** zu erkennen, geschweige denn einen solchen beweisen zu können. Doch Krankenkassen, Ärztekammern und **Anwälte** helfen, wenn eine medizinische Behandlung fehlgeschlagen ist.

Rheinische Post 26.3.09

VON GARNET MANECKE

Jeder Mensch macht Fehler. Wenn ein Arzt einen Fehler macht, kann das für seinen Patienten schlimme Folgen haben. Von einer Verspannung der Muskeln, die durch eine Folgetherapie behoben werden können, bis zu jahrelangen Schmerzen oder sogar Tod kann das Spektrum der Folgen medizinischer Behandlungsfehler reichen.

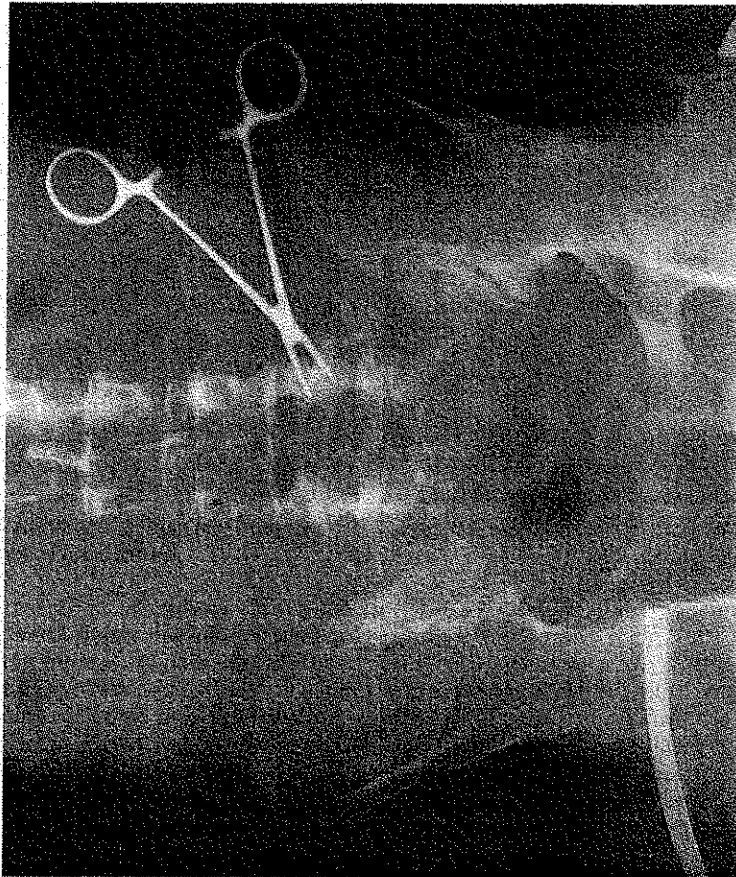
Dazu kommen die finanziellen Konsequenzen für Patient und Arzt, die von der Kostenerstattung für Behandlungen bis zum Schmerzensgeld reichen können. Ein Feld, das reichlich Zündstoff für Auseinandersetzungen bietet.

Die Statistik der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungs-

## Reichlich Zündstoff für Auseinandersetzungen

fehler bei der Ärztekammer weist einen rapiden Anstieg der Anträge auf Prüfung eines Behandlungsfehlers: Wurden 1974 noch 500 Anträge eingereicht, stieg die Zahl 1990 schon auf 1500. Im Jahr 2004 schließlich hatte sich die Anzahl auf über 4000 verachtfacht. „Im Moment sind bundesweit rund 10 000 Fälle bei der Gutachterkommission mit der Bitte auf Überprüfung eingereicht worden“, weiß der Mönchengladbacher Rechtsanwalt Michael Zach. In etwa zehn Prozent der überprüften Fälle stellt die Gutachterkommission tatsächlich einen Behandlungsfehler fest.

Michael Zach ist einer der ersten Fachanwälte für Medizinrecht in



Ganz so drastisch, dass eine Schere bei einer **Operation im Körper** des Patienten vergessen wird, fallen Kunstfehler von **Ärzten** selten aus. FOTO:DDP

Deutschland. Aus einer Arztfamilie stammend, hat sich der Jurist schon im Jahr 2000 auf das Gebiet spezialisiert, 2005 hat er als Teilnehmer des ersten Lehrgangs seinen Fachanwalt gemacht. Neben ärztlichen Behandlungsfehlern gehören auch Krankenversicherungsrecht und Produkthaftung zu seinem Fachgebiet. Auftretende Komplikationen, die Wiederholung einer Operation

oder aber eine kritische Äußerung eines nachbehandelnden Arztes können Hinweise auf einen Behandlungsfehler sein. In den meisten Fällen kann ein Patient alleine einen Behandlungsfehler nicht erkennen. Bei gesetzlich versicherten Patienten decken häufig Nachfragen der Krankenkassen einen Fehler auf. Denn wird innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Be-

handlung ein neuer Behandlungsplan mit Kostenaufstellung vorgelegt, fragt die Krankenkasse nach. Das gilt auch, wenn sich der Patient mit einem Verdacht an seine Krankenkasse wendet. „Die Krankenkasse ist verpflichtet, dem Patienten

bei der Aufdeckung zu helfen“, betont Rechtsanwalt Michael Zach. Um einen Behandlungsfehler festzustellen gibt es mehrere Wege. Patienten benötigen oft fachkundige Unterstützung, um einen Kunstfehler aufzudecken.

## Gutachter einschalten

(gam) Ein Weg führt über den medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), bei dem ein Gutachten eingeholt werden kann. Für den Patienten ist das Gutachten kostenfrei. Weiterer Vorteil: Das Gutachten wird erstellt, ohne dass der behandelnde Arzt davon erfährt. So bleiben Patient und Arzt peinlichkeiten erspart, wenn sich der Verdacht nicht erhärtet. Kritisch ist allerdings, dass die Gutachten des MDK vom Kostenträger erstellt werden. Und der hat ein Interesse, weitere Behandlungskosten zu vermeiden.

Auch ein Gutachten von der Kommission der Ärztekammer ist für den Patienten kostenfrei. Allerdings erfährt der Arzt in diesem Fall von dem Verdacht. Und: Die Gutachterkommission wird von der Berufshaftpflicht der Krankenhäuser finanziert. Also von denjenigen, die bei Behandlungsfehlern zahlen müssten. „Am objektivsten sind die Gutachten, die von einem Gericht in Auftrag gegeben werden“, weiß Zach.

Dazu aber muss der Patient klagen. Zach rät davon ab, gleich die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Zwar lässt die auch ein Gutachten erstellen. Aber nur, wenn der Gutachter deutlich sagt, dass zu 90 Pro-



Der Gladbacher Michael Zach ist Fachanwalt für **Medizinrecht**. FOTO:ILGNER

zent die Beschwerden auf den Fehler des behandelnden Arztes zurückzuführen sind, komme es zu einer Verurteilung, ist Zachs Erfahrung. „In diesem Fall muss dem Arzt die Tat nachgewiesen werden“, betont Zach. Aufgrund der Komplexität medizinischer Abläufe ist das fast unmöglich.

Anders sieht es bei einer Zivilklage aus, denn hier gilt die Beweislastumkehr, sofern dem Arzt ein grober Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Der Arzt muss dann beweisen, dass die Beschwerden nicht auf seine Behandlung zurückzuführen sind.